

Zeitkritische Schriftenreihe  
Kölner Steuerthemen 1983



# Steuern, Sonderabgaben und Zwangsanleihen

– Zur „Abgabenerfindungskompetenz“  
des Bundesgesetzgebers

Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Professor an der Universität Konstanz

Juristische Gesamtbibliothek  
der Technischen Hochschule  
Darmstadt

341964



Arbeitskreis  
für Steuerrecht GmbH  
Köln · Wied-Haus

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	9
<b>Zu diesem Buch</b>	11
<b>Notwendigkeit zur Neuorientierung</b>	15
<b>8 Thesen</b>	19
<b>These 1:</b> Im Vordergrund der Sonderabgabenproblematik steht die Frage nach der Gesetzgebungskompetenz. Die Gesetzgebungskompetenz für gruppennützige und fremdnützige Sonderabgaben hängt von der Sachnähe und der Verantwortung der belasteten Gruppe für die zu erfüllende Aufgabe ab. Die übrigen vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Voraussetzungen gehen weitgehend ins Leere.	19
A. Die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Dezember 1980	19
B. Zum Urteil vom 10. Dezember 1980	22
a) Zum Begriff allgemeiner und besonderer Staatsaufgaben	22
b) Zur legislatorischen Sorgfaltspflicht bei Wegfall des Finanzierungszwecks	23
c) Zum „materiellen Gehalt“ einer Sonderabgabe	25
C. Freiheitssicherung durch Kompetenzordnung und durch Grundrechte	27
<b>These 2:</b> Der Gesetzgeber hat nicht die Freiheit, zwischen Steuern und Sonderabgaben beliebig zu wählen. Seine Wahlmöglichkeit ist um so größer, je weiter sich die jeweilige außersteuerliche Abgabe von einer Steuer unterscheidet. „Wahlfreiheit“ besteht, wenn der Lenkungszweck den Finanzierungszweck verdrängt. Die Kompetenzproblematik verschiebt sich in diesem Fall von der Sonderabgabe hin zur Lenkungssteuer.	28

A. Zur Zulässigkeit gruppennütziger Sonderabgaben	29
B. Zur Zulässigkeit fremdnütziger Sonderabgaben	31
C. Zur Zulässigkeit von Lenkungsabgaben	32
D. Zur „Wahlfreiheit“ des Gesetzgebers	33
<hr/>	
<b>These 3:</b> Das Bedürfnis nach Rechtssicherheit und Formenklarheit ist im Abgabenrecht besonders stark ausgeprägt. Deshalb ist es notwendig, die außersteuerlichen Abgaben zu systematisieren. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts läßt sich fortentwickeln zu einer Typologie der Sonderabgaben mit je eigenen Zulässigkeitskriterien. Bei Sonderabgaben mit Mischcharakter hängt die kompetenzrechtliche Zulässigkeit von der Erfüllung der jeweils strengsten Voraussetzung ab.	37
A. Zur Zulässigkeit von Ausgleichsabgaben	38
B. Sonderabgaben mit Mischcharakter	41
<hr/>	
<b>These 4:</b> Zwangsanleihen sind Steuern, wenn sie zusätzliche Leistungsfähigkeit abschöpfen. Als Sonderabgabe kann eine Zwangsanleihe nur unter den engen Voraussetzungen erhoben werden, die für die jeweilige Sonderabgabenkompetenz gelten. Der verfassungsrechtliche Steuerbegriff erhält seine Konturen durch das Fehlen der die verfassungsmäßigen Sonderabgaben konstituierenden Voraussetzungen.	45
A. Die Investitionshilfe von 1952	47
B. Der Konjunkturzuschlag von 1970	47
C. Die Investitionshilfe von 1982	48
D. Gemeinsamkeiten von Konjunkturzuschlag, Investitionshilfe 52 und Investitionshilfe 82	49
E. Unterschiede von Konjunkturzuschlag, Investitionshilfe 52 und Investitionshilfe 82	51
a) Zur Verzinsung von Zwangsanleihen	51
b) Zur Verwendung von Zwangsanleihen	53

	c) Zum Zufließberechtigten des Anleiheaufkommens	54
	d) Zum Rechtscharakter von „Zwangsanleihen“	56
<b>These 5:</b>	Der kompetenzrechtlich begründete Ausnahmeharakter der Sonderabgaben verliert seine freiheitssichernde und ordnungspolitische Bedeutung, wenn man dem einfachen Gesetzgeber ein Steuererfindungsrecht über die in Art. 106 GG genannten Steuern hinaus zugesteht. Bejaht man ein solches Recht, räumt man ihm faktisch die Wahlfreiheit ein, die er nach dem Grundsatzurteil vom 10. 12. 1980 gerade nicht besitzt. Die zum 1. 1. 1983 in Kraft getretene „Zwangsanleihe“ ist deshalb verfassungswidrig. Es handelt sich dabei um eine in Art. 106 GG nicht vorgesehene atypische Steuer. Zu ihrer Einführung hätte es einer verfassungsändernden Mehrheit bedurft.	58
<b>These 6:</b>	Nach der Entscheidung vom 10. 12. 1980 sind auch solche Sonderabgaben einer erneuten Prüfung zu unterziehen, die bereits vor diesem Zeitpunkt in Kraft getreten sind. Ein Beispiel für eine nach neuerer Erkenntnis kompetenzwidrig erlassene „alte“ Abgabe ist die Filmabgabe.	62
<b>These 7:</b>	Es gibt keine gegenleistungslosen Abgaben, die weder Steuern noch Sonderabgaben sind. Unter Berufung auf sog. „Abgaben eigener Art“ kann der Bundesgesetzgeber den jeweiligen Kompetenzvoraussetzungen nicht ausweichen. Die Künstlersozialabgabe nach dem Künstlerversicherungsgesetz vom 27. 7. 1981 ist fremdnützig. Eine Kompetenz des Bundesgesetzgebers für diese Abgabe läßt sich weder aus Art. 74 Nr. 12 GG noch aus Art. 105 GG herleiten.	66
<b>These 8:</b>	Bei der Fehlbelegungsabgabe nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen vom 22. 12. 1981 (BGBl. 1981 I, 1523) handelt es sich um eine kompetenzgerecht gesetzte Ausgleichsabgabe.	73

---

**Ausblick**

77

---

**Zur Person des Verfassers**

78

---